

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Ausbringung von Klärschlammkompost zu Rekultivierungsmaßnahmen in Lehesten

Die **Kleine Anfrage 3961** vom 19. Mai 2014 hat folgenden Wortlaut:

In der Ortslage Lehesten wurde die Fläche einer ehemaligen Stallanlage mit Klärschlammkompost rekultiviert. Am 30. April 2014 fand auf Anfrage von Bürgern eine Besichtigung der rekultivierten Fläche durch Mitarbeiter des Landwirtschaftsamts Rudolstadt statt. Dabei wurde den Beteiligten mitgeteilt, dass eine landwirtschaftliche Nutzung der Fläche aufgrund der erheblichen Mengen des aus Tannroda stammenden Klärschlammkomposts nicht möglich ist. Zudem wurde festgehalten, dass die Schichtdicke des Substrats mit 50 Zentimeter problematisch für die Umwelt sein könnte. Insbesondere die Auswirkungen auf den angrenzenden Gönnabach und das Grundwasser sind zu überprüfen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Auf der Grundlage welcher rechtlichen Vorschriften bzw. Genehmigungen erfolgt die Ablagerung großer Mengen Klärschlammkompost auf dem Gelände eines Agrarbetriebs in der Ortslage Lehesten?
2. Wie viel Klärschlammkompost wurde im Rahmen der Genehmigung auf der Fläche abgelagert?
3. Ist auszuschließen, dass durch diese Ablagerungen eine Gefährdung für das Grundwasser und den in der Nähe vorbei fließenden Gönnabach entsteht? Wenn nein, welche Schutzmaßnahmen sollen vorgenommen werden?

Das **Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 1. Juli 2014 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Für die vor Ort vorgenommene Auffüllung mit Erdmaterial wurde dem Unternehmen vom Bauamt die nachträgliche Beantragung einer Baugenehmigung nahegelegt. Zur Genehmigungsfähigkeit eines solchen Antrages kann derzeit noch keine Aussage getroffen werden. Die Unterlagen zum Bauantrag sind nach Mitteilung des Unternehmens Gönnatal-Agrar e. G. in Arbeit. Im Rahmen der baurechtlichen Genehmigung wird auch die Anwendbarkeit anderer Rechtsvorschriften geprüft.

Zu 2.:

Gemäß Angaben der Gönnatal-Agrar e. G. wurden ca. 1.000 Tonnen Klärschlammkompost auf einer Fläche ca. 4.400 Quadratmeter verbracht. Insgesamt sollte Klärschlammkompost auf einer Fläche von ca. 6.400 Quadratmeter aufgebracht werden. Die weitere Aufbringung von Klärschlammkompost wurde durch die zuständige Überwachungsbehörde auf Grundlage des § 12 Abs. 2 Thüringer Abfallwirtschaftsgesetz untersagt.

Zu 3.:

Die Untersuchung des Klärschlammes hat ergeben, dass die Grenzwerte der Klärschlammverordnung nicht überschritten werden.

Die vorliegenden Ergebnisse zur Untersuchung der Auswirkungen der Aufbringung auf den Boden und das Grundwasser haben ergeben, dass die Prüfwerte zur Beurteilung des Wirkungspfad des Boden-Grundwasser nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Bundes-Bodenschutzgesetz im Zusammenhang mit Tabelle 3.1 des Anhangs 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung nicht überschritten werden. Eine Grundwassergefährdung wird durch den aufgetragenen Klärschlammkompost somit nicht bewirkt.

Aufgrund des hohen Nährstoffanteils des Klärschlammkompostes wurde seitens der Unteren Wasserbehörde angeordnet, dass ein zehn Meter breiter Streifen vom Erdaushub und dem aufgetragenen Klärschlammkompost im Bereich des Uferstreifens des Gönnabachs zu beräumen ist. Dies ist unabhängig von der weiteren Verfahrensweise zum Verbleib des Klärschlammkompostes insgesamt.

Eine abschließende Aussage, ob eine vollständige oder teilweise Beräumung des Klärschlammkompostes erfolgen muss, ist noch offen, da die Untersuchungsergebnisse und Bewertungen hierzu noch nicht vollständig vorliegen. In Anbetracht der Tatsache, dass bei Arbeiten am aufgetragenen Klärschlammkompost erneut geruchliche Wahrnehmungen auftreten würden, wird mit der Ausführung bis zum Vorliegen aller Ergebnisse und Entscheidungen abgewartet (Bau- und Umweltrecht).

Weiterhin ist es vorgesehen, die Thüringer Landesanstalt für Landwirtschaft in die fachliche Bewertung zum möglichen Verbleib des Klärschlammkompostes mit einzubeziehen.

Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Ein in Nähe befindlicher Brauchwasserbrunnen (genutzt vom Unternehmen selbst) ist in behördlicher Überwachung. Die Untersuchungen werden im jährlichen Modus durchgeführt. Die nächsten Untersuchungen werden kurzfristig erfolgen.

Reinholz
Minister